

# **Satzung**

## **des Postsport- und Spielverein Wesel-Lackhausen 1928 e.V.**

in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 01.10.2010

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Name des Vereins lautet „Postsport- und Spielverein Wesel-Lackhausen 1928 e.V.“.
2. Sein Sitz ist in Wesel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Registernummer 30244 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen verschiedener Sportarten, z.B. Fußball, Futsal, Gymnastik, Volleyball und Squash).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eigene Räume, Sportanlagen und Sportstätten dürfen nur anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren gemeinnützige Zwecke überlassen werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
5. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

6. Besonderen Wert legt der Verein auf die körperliche und charakterliche Erziehung der Jugendlichen. Hier will er den Eltern ein verantwortungsbewusster Helfer sein.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unbedingt neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können alle unbescholtenen Personen ohne Rücksicht auf ihre konfessionelle, politische und rassische Zugehörigkeit aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf einem Anmeldeformblatt beantragt. Bei Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist die Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Durch die Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung, in die er vor Anmeldung Einsicht nehmen kann, an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des aufnehmenden Beschlusses beim Bewerber. Jedes neue Mitglied erhält mit der Benachrichtigung auf Wunsch ein Exemplar dieser Satzung.
6. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. Ausübende („Aktive“)
  - b. Fördernde („Passive“)
  - c. Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
  - d. Ehrenmitglieder

7. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen, haben das aktive und das passive Wahlrecht.

## **§ 6 Beiträge und Mittel**

1. Der Verein kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands festgelegt. Die Festlegung gilt auch für Folgejahre und zwar solange, bis ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wird.
3. Umlagen dürfen nur erhoben werden, wenn ein außergewöhnlicher Finanzbedarf besteht. Sie dürfen den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung hat Härtefallregelungen festzulegen.
4. Die weiteren Einzelheiten zur Zahlungsweise, Mahngebühren usw. regelt die Kassenordnung, die der Vorstand erlässt.
5. Der Vorstand überwacht die Mittelbeschaffung des Vereins und hat jede Rechnung gegen zu zeichnen. Er entscheidet über die Mittelverwendung, ggf. nach Anhörung des erweiterten Vorstands.

## **§ 7 Organe und Abteilungen**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Ältestenrat
  - d. die Kassenprüfer
2. Die Organe sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten kein Entgelt. Aufwandsentschädigungen sind nach § 16 der Satzung möglich.
3. Der Verein kann Abteilungen bilden, denen Abteilungsvorstände vorstehen.

## **§ 8 Zuständigkeiten und Verfahren der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Ausübung des Weisungsrechts gegenüber dem Vorstand

- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungen
  - c. Wahlen nach dieser Satzung
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Erfüllung der im einzelnen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben
2. Sie tagt als ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) oder als außerordentliche Hauptversammlung.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal, Veröffentlichung auf der Homepage [www.psv-wesel.de](http://www.psv-wesel.de) und durch Veröffentlichung in der NRZ, jeweils unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Einladungen können auch ergänzend per Email versandt werden. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - a. Berichte des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassierers und der Kassenprüfer
  - b. Vorstandswahlen, Wahlen der Ausschüsse, des Ältestenrats und der Kassenprüfer
  - c. Festsetzung der Beiträge

Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin zur Einsicht in der Geschäftsstelle auszulegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf wird durch den 1. Geschäftsführer als Protokollführer ein Protokoll gefertigt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in dem Protokoll aufzunehmen. Es wird von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden, sowie von dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird nach der Versammlung mindestens für 2 Wochen für die Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit gelegt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Bei jeder Einberufung ist der wichtige Grund anzugeben. Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ist nur dieser.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen und spätestens drei Werktage vor dem Termin in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Anwesenheit.
6. Stimmberechtigt sind Ausübende, Fördernde und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
8. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 1. Geschäftsführer
  - d. dem 1. Kassierer
2. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die in dieser Satzung festgelegt sind, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für die Führung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach außen. Er kann Einzelaufgaben oder –bereiche nach einem eigenen Geschäftsverteilungsplan auf bestimmte Vorstandsmitglieder aufteilen. Er ist der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern auskunftspflichtig und gibt den Mitgliedern Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan bekannt.
3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam. An die Stelle einer der beiden Vorsitzenden kann der 1. Geschäftsführer oder der 1. Kassierer treten.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre – auch zeitversetzt – gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist nur dann widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Art und Weise der Erfüllung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten regelt.

### **§ 10 erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorstand im Sinne des § 9.
  - b. den Abteilungsleitern im Sinne des § 15.
  - c. den Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für abteilungsübergreifende Beratungen zur Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon muss einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.
2. Zu den Vorstands- bzw. erweiterten Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vom 1. Vorsitzenden einzuladen. Jedes Vorstands- bzw. erweitertes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss, die grundsätzlich mehrheitlich zu fassen sind. Mitstimmen in eigener Sache ist unzulässig.

## **§ 12 Haftung des (erweiterten) Vorstands**

1. Der Vorstand haftet dem Verein und den Mitgliedern bei Verletzung ihrer Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Geschäftsordnung des Vorstands weist bestimmte interne Aufgabengebiete bestimmten Vorstandsmitgliedern zu. Die übrigen Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Überwachungspflichten bzw. bei Kenntnis der Pflichtverletzung.
3. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Dritten oder einem Mitglied wegen fahrlässiger Verletzung von Vorstandspflichten in Anspruch genommen, so hat der Verein das Vorstandsmitglied unverzüglich von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Ersatzanspruch um, wenn der Vorstand an den Geschädigten geleistet hat.

## **§ 13 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern, die über große Lebenserfahrung und möglichst auch über langjährige Vereinspraxis verfügen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Er ist zuständig für Entscheidungen im Ausschlussverfahren nach § 20.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder beteiligt werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und legt diese in einem Protokoll nieder.
4. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

## **§ 14 Kassenprüfer und Vereinskasse**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre. Einer der Prüfer soll kassentechnisch vorgebildet, der andere geschäftlich erfahren sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Quartal die Kasse auf Richtigkeit des Bestandes und Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen und dem Vorstand bis zum Ende eines Quartals, sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Vorstand, Geschäftsstelle und Abteilungen haben den Kassenprüfern jederzeit die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Bücher und Schriften zu gewähren. Beanstandungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.
3. Näheres zur Vereinskasse regelt die Kassenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 15 Abteilungen und Abteilungsleiter**

1. Der Verein kann sich intern in Abteilungen aufgliedern.
2. Innerhalb der Abteilungen, welche vom Vorstand nach verschiedenen Sportarten und/oder Mitgliedergruppen (Damen/Herren/Senioren/Junioren) gebildet werden, werden Abteilungsleiter auf 1 Jahr gewählt.
3. Die Abteilungen bzw. die Abteilungsleiter organisieren den Spielbetrieb, vermitteln Verträge zur Mittelbeschaffung (z.B. durch Werbung) und schlagen dem Vorstand die Verwendung dieser Mittel vor. Der Vorstand kann den Abteilungsleitern Abschlussvollmachten erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
4. Der Vorstand erlässt zur näheren Regelung der Handlungsweise und Willensbildung eine für alle Abteilungen gültige Geschäftsordnung.

### **§ 16 Anstellungsverträge, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen**

1. Der Vorstand darf Anstellungsverträge mit Übungsleitern und Trainern abschließen. Er darf Abschlussvollmachten an Mitglieder des erweiterten Vorstands erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



## **§ 17 Ehrungen**

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Sie werden vom Vorstand nach Maßgabe der Ehrungsordnung ernannt.

## **§ 18 Disziplinäre Maßnahmen**

1. Der Vorstand kann folgende disziplinäre Maßnahmen gegen Mitglieder treffen:
  - a. Verwarnung
  - b. Zeitlich befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb und anderen Mitgliedschaftsrechten
  - c. Geldbußen bis zur Höhe von 3 Jahresbeiträgen
  - d. Aberkennung von Ehrenpositionen
  - e. Ausschluss aus dem Verein
2. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung schriftlich mit. Dem betroffenen Mitglied muss rechtliches Gehör gewährt werden.
3. Gegen eine disziplinäre Maßnahme nach Nr. 1 b) und c) hat das Mitglied das Recht, Einspruch beim Ältestenrat binnen einer Woche einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet durch Beschluss, der dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied mündlich mitzuteilen ist.
4. Das Verfahren im Falle der Nr. 1 e) richtet sich nach § 20.

## **§ 19 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod des Mitglieds
  - b. durch den Ausschluss des Mitglieds
  - c. durch Austritt
  - d. bei Auflösung/Vollbeendigung des Vereins
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§ 20 Ausschluss**

1. Ein Ausschluss kommt nur in Betracht, wenn andere Disziplinarmaßnahmen nicht ausreichen. Ausschlussgründe sind:
  - a. gröblicher und schuldhafter Verstoß gegen
    - Zwecke des Vereins oder
    - satzungsmäßige Pflichten oder
    - die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit
  - b. öffentliche Verletzung des Ansehens des Vereins
  - c. Nichtzahlung eines Jahresbeitrags oder mehr trotz zweifacher Mahnung
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er erteilt einen schriftlichen Bescheid.
3. Gegen diesen Beschluss, der mittels Einschreibens oder Boten zugestellt und begründet sein muss, kann binnen 14 Tagen seit Zugang Einspruch beim Ältestenrat eingelegt werden. Die Entscheidung des Ältestenrates erfolgt binnen einen Monats nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstands.
4. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Vereinsgeschäftsstelle und wirkt zum Ende des Geschäftsjahrs nach deren Zugang.
2. Erfolgt die Kündigung später, so hat der Verein weiterhin Anspruch auf den Jahresbeitrag, auch wenn das Mitglied die Angebote des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 4/5 Mehrheit der bei der Abstimmung

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

3. Zum Liquidator wird das in der Geschäftsordnung dafür benannte Vorstandsmitglied bestimmt.
4. In den anderen Fällen der Auflösung und bei Fortfall des gemeinnützigen Zwecks ist das nach Auflösung verbleibende Vermögen dem Fußballverband Niederrhein e.V. zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Geschäftsordnung, Ehrungsordnung und Kassenordnung**

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung eine Kassenordnung und eine Jugendordnung ergänzt.
2. Diese erlässt der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

### **§ 24 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 25 Mitteilungspflichten**

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 26 Inkrafttreten der neuen Satzung, Außerkrafttreten der alten Satzung**

1. Die Satzung wurde angenommen in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 01. Oktober 2010.
2. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Mit diesem Tage tritt die alte Satzung außer Kraft.

Wesel, 01. Oktober 2010

Postsport- und Spielverein Wesel-Lackhausen 1928 e.V.

Der Vorstand

